



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verkäufe, Lieferungen und Angebote von Produkten (die Produkte) der Spicer Gelenkwellenbau GmbH, II. Schnieringstraße 49, Essen, Deutschland ("Dana") an ihre Kunden (die "Kunden"). Soweit nicht anderweitig schriftlich bestätigt, finden hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn Dana solche Abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich zurückweist oder Produkte ohne weiteren Vorbehalt liefert, obwohl Dana die abweichenden Bedingungen des Kunden bekannt sind.

1.2 Jedwede Abweichungen, Ausnahmen oder zusätzlichen Bedingungen sind für Dana nur bindend, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für alle Änderungen dieser Ziffer 1.2.

2. Preise / Bestellungen

2.1 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind alle Preise Ex Works (Incoterms 2010) des liefernden Werkes und umfassen nicht die Kosten der Verpackung, Versicherung, Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben oder etwaige anderen Kosten, welche für den Import oder Export von Waren anfallen können. Umsatzsteuer wird mit der entsprechenden Rechnung im jeweils geltenden Umfang separat in Rechnung gestellt.

2.2 Vereinbarte Preise können von Dana angepasst werden, um Erhöhungen von Materialkosten, Löhnen und Gehältern oder Herstellungskosten zu reflektieren, wobei eine Reduzierung anderer Kostengruppen zu berücksichtigen ist. Auf Verlangen soll Dana dem Kunden die Faktoren einer Preiserhöhung offenlegen.

2.3 Bestellungen sind nicht bindend solange sie nicht von Dana schriftlich bestätigt wurden (einschließlich per Fax oder Email). Storniert der Kunde eine Bestellung für ein kundenspezifisches Produkt, für das Dana bereits unfertige Erzeugnisse hergestellt hat, wird Dana nur für die direkten und indirekten Kosten der unfertigen Erzeugnisse vergütet.

3. Lieferung

3.1 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgen alle Lieferungen Ex Works (Incoterms 2010) des liefernden Werkes. Gelieferte Produkte bleiben bis zur vollen Bezahlung im Eigentum von Dana.

3.2 Die Einhaltung von Lieferterminen seitens Dana setzt die vollständige Erfüllung aller vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten des Kunden voraus.

4. Zahlungen

4.1 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart erfolgen alle Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto. Mit Ausnahme eventueller Kosten von Danas Bank, trägt der Kunde alle Kosten und Bankgebühren.

4.2 Bei Zahlungsverzug kann Dana ohne weitere Benachrichtigung (i) die Lieferung von Produkten aussetzen, (ii) Verzugszinsen nach anwendbarem Recht verlangen, und/oder (iii) in ihrem freien Ermessen, bestätigte offene Bestellungen kündigen.

5. Produkte

5.1 Jedwede Informationen über die Produkte, wie zB Dimensionen, Modelle und alle anderen technischen Merkmale, betreffend die Nutzung der Produkte sowie alle anderen Angaben in Broschüren, Prospekten, Werbematerialien, Newslettern, Illustrationen oder Preislisten gelten nur als bindend, soweit dies ausdrücklich zwischen Dana und dem Kunden vereinbart wurde.

5.2 FFF-Änderungen erfordern die vorherige Zustimmung des Kunden, die nicht unbegründet oder unangemessen

zurückgehalten, verweigert oder bedingt werden darf. Wenn der Kunde einer FFF-Änderung nicht bis innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige durch Dana widerspricht, gilt die Zustimmung als erteilt. Dana ist nicht verpflichtet, Änderungen, die keine FFF-Änderungen sind, dem Kunden gegenüber anzuzeigen oder die Zustimmung des Kunden einzuholen. Dana ist nicht verpflichtet, Änderungsverlangen des Kunden umzusetzen. Im Rahmen dieser Ziffer bedeutet "FFF-Änderung" eine Änderung der äußeren Form, der Passform oder der Funktionalität eines Produkts.

6. Qualität

6.1 Der Kunde wird die Produkte auf offensichtliche Mängel hin untersuchen und alle fehlerhaften Produkte spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Produkte beim Kunden rügen, unabhängig von der Zahlung des Preises für diese Produkte. Unterbleibt die Rüge, sind alle Rechte des Kunden bezüglich offensichtlicher Mängel ausgeschlossen.

6.2 Soweit der Kunde berechtigterweise Produkte nach Ziffer 6.1 rügt oder ein nicht offensichtlicher Mangel vor der Auslieferung des Produkts bzw. der Maschine oder des Fahrzeugs, in welches das Produkt eingebaut wurde, an den Endkunden, muss der Kunde Dana innerhalb von 8 Tagen ab der Entdeckung des Mangels informieren und Dana wird, in ihrem Ermessen, das Produkt auf eigene Kosten ersetzen oder reparieren.

7. Gewährleistung/Haftung

7.1 Zum Zeitpunkt der Lieferung sollen die Produkte frei von Mängeln im Material oder der Herstellung sein und die vereinbarten technischen Spezifikationen erfüllen. The Gewährleistungsfrist beträgt (i) 12 Monate oder 2000 Betriebsstunden (was früher eintritt) für Produkte der Marke Spicer®, die in Antriebssträngen von Fahrzeugen zum Einsatz kommen, oder (ii) 12 Monate für alle anderen Produkte, beginnend jeweils mit dem Datum der Rechnung des Kunden an den Endnutzer oder Händler, vorausgesetzt, dass die Frist in jedem Fall spätestens 18 Monate nach dem Datum der Rechnung von Dana und den Kunden endet. Bei Mängeln wird Dana entweder (i) soweit die Reparatur mit Danas Zustimmung durch den Kunden durchgeführt wird, die Kosten der Ersatzteile gemäß Danas offizieller Preisliste für Ersatzteile, einschließlich anwendbarer Rabatte, maximal jedoch den Kaufpreis für das Produkt, ersetzen, oder (ii) das Produkt auf eigene Kosten im eigenen Werk oder einem der zertifizierten Service Center reparieren lassen, vorausgesetzt, dass der Kunde das defekte Produkt auf eigene Kosten zu der von Dana gewählten Reparaturstelle versendet. Die Erledigung von Gewährleistungsansprüchen erfolgt entsprechend den jeweils geltenden Gewährleistungsbedingungen, die unter dana_oh_product_service_support@dana.com angefragt werden können. Alle weiteren Ansprüche und Rechte im Bezug auf Produktmängel, unabhängig von deren Grundlage oder Höhe werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Über den Inhalt dieser Ziffer 7.1 hinausgehende Garantien, Beschaffenheitszusagen oder Gewährleistungen bzgl. der Produkte werden nicht abgegeben.

7.2 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind (a) Produkte oder Komponenten, die nicht direkt von Dana bezogen wurden, (b) vor der offiziellen Produktfreigabe gelieferte Produkte; oder (c) Produkte, die folgenden Bedingungen ausgesetzt wurden (i) Wartung oder Reparaturen, die nicht entsprechend Danas offiziellen Servicehandbuch erfolgen, das auf Anfrage unter dana_oh_product_service_support@dana.com erhältlich ist, (ii) Lagerung oder Transport unter Bedingungen, die nicht Danas Vorgaben hierzu entsprechen, welche auf Anfrage unter dana_oh_product_service_support@dana.com erhältlich sind (iii) unprofessionelle Installation der Produkte oder von Nebenaggregaten, (iv) Schäden aufgrund normaler Abnutzung, (v) Schäden durch Installation oder Montage, (vi) Verwendung



des Produkts, die nicht den vereinbarten Spezifikationen für die Anwendung oder das Produkt entspricht und/oder (vii) die Verwendung von Komponenten, Schmiermitteln oder Nebenprodukten, die nicht von Dana freigegeben sind.

7.3 SOWEIT RECHTLICH ZULÄSSIG IST KEINE DER PARTEIEN DER ANDEREN PARTEI HAFTBAR FÜR ENTGANGENEN GEWINN, BEINTRÄCHTIGUNG DES FIRMENWERTS, VERLUST VON GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN, VERLUST ERWARTETER EINSPARUNGEN, INDIRECTE ODER FOLGESCHÄDEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERTRAGSBEZIEHUNG ENTSTEHEN. DIES GILT UNABHÄNGIG VON DER RECHTLICHEN GRUNDLAGE. DIE HAFTUNG FÜR DIE VERLETZUNG VON LEIB ODER LEBEN ODER VORSÄTZLICHE/ARGLISTIGE SCHÄDIGUNG BLEIBT UNBERÜHRT.

8. Vertraulichkeit / Datenschutz

8.1 "Vertrauliche Informationen" umfasst alle Informationen und Aufzeichnungen im Bezug auf das Geschäft einer Party, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, technische Informationen und Informationen zu Entwicklungen, Produkten, Produktion, Verkauf und Marketing und Preisen.

8.2 Jede Partei verpflichtet sich die Vertraulichen Informationen der anderen Partei und mit dieser verbundener Unternehmen streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offen zu legen, vorausgesetzt, dass eine Partei Vertrauliche Informationen gegenüber ihren Mitarbeitern, Vertretern, Organen, verbundenen Unternehmen, Lieferanten und Unterauftragnehmern offenlegen darf, soweit diese auf die Kenntnis der Vertraulichen Informationen angewiesen sind und die empfangende Partei der anderen Partei dazu verpflichtet bleibt, die Einhaltung der Verpflichtungen unter dieser Ziffer 8 durch den Dritten sicherzustellen. Die empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei nur für die Zwecke der Vertragsbeziehung nutzen und wird die Vertraulichen Informationen insbesondere nicht dazu nutzen, die Produkte der offenlegenden Partei oder damit vergleichbare Produkte zu reproduzieren, zu kopieren, nachzubauen, zu produzieren oder Dienste im Hinblick auf die Fertigung oder Montage solcher Produkte anzubieten oder gewerbliche Schutzrechte anzumelden.

8.3 Alle Vertraulichen Informationen, die von einer Partei übergeben oder zugänglich gemacht wurden, sind und bleiben im ausschließlichen Eigentum der offenlegenden Partei. Die offenlegende Partei behält das Eigentum an diesen Vertraulichen Informationen. Auf Verlangen der offenlegenden Partei werden alle Vertraulichen Informationen sowie alle Kopien oder Zusammenfassungen davon umgehend an die offenlegende Partei zurückgegeben oder zerstört. Ob diese Vertraulichen Informationen zurückgegeben oder zerstört werden, liegt im Ermessen der offenlegenden Partei.

8.4 Alle personenbezogenen Daten, die von Dana erfasst oder an Dana übertragen werden, werden entsprechend Danas Privacy Policy (<https://danaincorporated.gcs-web.com/static/files/f535db49-12f4-496a-954f-8c69b3457326>) gespeichert und verarbeitet. Soweit der Kunde personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter an Dana überträgt, wird der Kunde diese über Danas Privacy Policy informieren.

9. Sonstiges

9.1 Wenn der Geschäftssitz der Parteien im gleichen Land oder Bundesstaat liegen, unterliegen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und deren Durchsetzung dem Recht dieses Landes oder Bundesstaates ohne Rückgriff auf dessen Regelungen zum Internationalen Privatrecht. In allen anderen Fällen unterliegen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und deren Durchsetzung Schweizer Recht ohne Rückgriff auf dessen

Regelungen zum Internationalen Privatrecht. Die Anwendung des UNCISG ist ausgeschlossen. Insoweit deutsches Recht Anwendung findet, ist die Anwendung der §§ 305 bis 310 BGB ausgeschlossen; eine Inhaltskontrolle der Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen erfolgt ausschließlich nach den §§ 138 und 242 BGB.

9.2 Im Falle eines Ereignisses von höherer Gewalt oder anderen Leistungshindernissen, z.B. Arbeitsniederlegungen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verbote, Engpässe bei der Energieversorgung oder Transporten, Geschäftsunterbrechungen, Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen, terroristische Aktionen, etc., die außerhalb der Kontrolle einer Partei liegen und diese Partei direkt oder indirekt betreffen, ist ein Verzug oder Nichtleistung dieser Partei entschuldigt und die Leistungszeit um die Zeitspanne verlängert, die angemessen ist, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu überwinden. Die betroffene Partei soll solche Leistungshindernisse der anderen Party zeitnah anzeigen und deren Beginn und voraussichtliches Ende mitteilen.

9.3 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag, auf den diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Anwendung finden, sollen abschließend nach den Schiedsregeln der ICC von einem Schiedsrichter, der im Einklang mit diesen Schiedsregeln bestimmt wird, entschieden werden. Die Schiedssprache ist Englisch und der Verfahrensort ist Zürich, Schweiz.

9.4 Die Nichtausübung von Rechten stellt keinen Verzicht auf diese Rechte dar.

9.5 Die Aufrechnung von Ansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnungsforderung ist rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder seitens der anderen Partei anerkannt.

9.6 Im Zweifel hat die englische Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen Vorrang.

9.7 Eine teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einer Regelung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

